

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Zornheim**  
**über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze**  
**vom 22.04.2020**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Zornheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 2 GemO und §88 Abs. 1, Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2015 (GVBl. S. 77), folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

Die räumliche Abgrenzung dieser Satzung nach der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich aus dem Lageplan \*) (M 1:5.000), der von der schwarz umrandeten Begrenzungslinie umschlossen ist.

**§ 3**

Ein Stellplatznachweis wird bei folgenden Vorhaben erforderlich:

- Neubau von Wohngebäuden (Einzel-, Doppel-, Reihen-, Mehrfamilienhäuser sowie Geschosswohnungsbau)
- Änderung Anzahl der Wohneinheiten
- Nutzungsänderung bei Wohnungsteilung oder Aufstockung und/oder Ausbau des Dachgeschosses, sofern neue Wohneinheiten entstehen oder die Flächengrenzen nach Anlage 1 überschritten werden

Es wird festgesetzt, dass, in Anlehnung des § 47 Abs. 9 LBauO, nachgewiesene Stellplätze, Garagen sowie Carports ihrem Zweck nicht entfremdet werden dürfen (Zweckentfremdungsverbot). Stellplätze müssen ferner einzeln benutzbar und anfahrbar sein (Ausschluss von „hintereinanderliegenden bzw. gefangenen Stellplätzen“).

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zornheim, 20.05.2020

Dennis Diehl  
Ortsbürgermeister

**\*) Der Lageplan ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung während der Öffnungszeiten einzusehen.**

## Anlage 1

### zu § 1 der Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Zornheim

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	<b>Wohngebäude</b>	
1	Freistehende Einzelhäuser bis max. 2 Wohneinheiten (WE) <ul style="list-style-type: none"><li>- für die 1. Wohneinheit</li><li>- für die 2. Wohneinheit</li><li>- für die 2. Wohneinheit</li></ul>	bis 50m <sup>2</sup> 2,0 Stpl. über 50m <sup>2</sup> 1,0 Stpl. über 50m <sup>2</sup> 2,0 Stpl.
2	Doppelhäuser, je Haushälfte, Reihenhäuser <ul style="list-style-type: none"><li>- für die 1. Wohneinheit</li><li>- für die 2. Wohneinheit</li><li>- für die 2. Wohneinheit</li></ul>	bis 50m <sup>2</sup> 2,0 Stpl. über 50m <sup>2</sup> 1,0 Stpl. über 50m <sup>2</sup> 2,0 Stpl.
3	Mehrfamilienwohnhäuser ab 3 WE je Wohnung	bis 50m <sup>2</sup> 1,0 Stpl. über 50m <sup>2</sup> 2,0 Stpl.
4	Geschosswohnungsbau (z.B. sozialer Wohnungsbau) je Wohnung	bis 50m <sup>2</sup> 1,0 Stpl. über 50m <sup>2</sup> 2,0 Stpl.

Zornheim, den 20.05.2020

Dennis Diehl

Ortsbürgermeister

